

Tarifänderungen.

Schweiz.

Tarifentscheide des eidg. Zolldepartements.

Die hienach bezeichneten Artikel sind nach den angegebenen Tarifnummern zu verzollen.

Tarif- Zollansatz Einfuhr.
Nummer Fr. Ct.

- 71 12. — Backkörbe aus geschälten ungespalteten Ruthen, inwendig mit Packlein überzogen.
77 — 30 Buchnüsse.
130 7. — Messerklingen, unfertige, ohne Heft, nicht polirt, nicht abgeschliffen.
131a 20. — Nägel eiserne mit Messingknopf. Essgabeln, unfertige, ohne Heft, jedoch mit polirtem Mittelstück und Spitzen.
132 40. — Messer und Gabeln mit versilberten Griffen in Etuis.
146 7. — Ziegel aus Zinkblech zu Bedachungszwecken.
173 — 60 Achatstein, roher.
271a 16. — Vorlagebogen zu Laubsägearbeiten.
274 10. — Sog. Wellpapier zu Verpackungszwecken.
277 — 30 Sog. Pflanzendaunen.
293 — 30 Torffasern zu Verbandszwecken, nicht imprägnirt,
345/346 — Hutfilze, vorgeformte.
352 30. — Sämmliche Gattungen von Kautschuk-schuhen mit Näharbeit in Verbindung mit anderen Stoffen, auch solche mit anderen Stoffen, auch solche mit Pelz oder Federbesatz.
360 200. — Bettdecken, gesteppte, von Baumwollwatte, auf der einen Seite mit Baumwollstoff, auf der andern mit Seide überzogen.
373/373^{bis} Die Tariferläuterung ist wie folgt zu ergänzen: sowie solche, welche einen oder beide mittlere Milchzähne verloren haben, auch wenn die Ersatzzähne noch nicht sichtbar sind.
252 Für neuen Wein in Cisternenwagen ist Abzug von 6% gemäss Art. 98. der Instruktion von 1860 gestattet.

Der Zusatzvertrag mit Deutschland enthält folgende Zollermässigungen: Per 100 Kg. sammetartige Gewebe aus Baumwolle reduzierter Zoll Mk. 40 (jetziger Zoll Mk. 50), elastische Gewebe aller Art, aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide etc. Mk. 40 (Mk. 50), Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit aus Baumwolle Mk. 60 (Mk. 70), aus Seide und Halbseide Mk. 150 (Mk. 200).

Spanien.

Zölle der Textilbranche. Weiche Tuche, wie sie zu Herrenkleidern verwendet werden (Panas dulces) mit baumwollener Kette sind nach T-Nr. 145 als Tuche mit Pesetas 8, resp. 2,60 per Kg. in Verzollung zu nehmen. Gewebe aus gefärbter Baumwolle, in welchem die Kette und der Einschlag aus je 4 Fäden bestanden, und dadurch, dass diese bei den Kreuzungen gleiche Lücken liessen, eine Art Muster bildeten, sind nach Ta-

rifnummer 106 als bemusterte Baumwollengewebe mit 4 Pesetas, beziehungsweise 2,60 Pesetas für das Kilogramm zu verzollen.

Italien.

Baumwollene Taschentücher mit gesäumtem Rand sind als „Baumwollgewebe bedruckt, bearbeitet, über 7 aber unter 13 Kg. pr. 100 Mtr wiegend“ nach T-Nr. 106 und 197 b (1) mit Lire 195,30 pr. 100 Kg. zu verzollen. Zwirn aus gebleichtem Baumwoll-Nähgarn, nicht leichter als 10000 Meter pr. 1,2 Kg. ist nach T-Nr. 99 mit 110 Lire pr. 100 Kg. zu verzollen. Genetzte Strümpfe aus Baumwolle sind nach T-Nr. 114 b und 120 c mit 225 Lire pr. 100 Kg. mit 40 Prozent Zuschlag für die Näharbeit zu verzollen. Kleine Shawls aus schwarzer Wolle nicht gestickt, mit einer Seidenfranze sind nach T-Nr. 160 mit 10 Lire pr. 100 Kg. nebst einem Zuschlag von 50 Prozent für die Näharbeit zu verzollen. Gewebe aus Jute, gefärbt, damastirt, sind nach T-Nr. 86 f (4) mit 177 Lire per 100 Kg. zu verzollen.

Amerika.

Amerikanische Zölle. Eine wichtige Entscheidung für Importeure ist kürzlich vom Bundesgerichte in Philadelphia in einem von einer dortigen Firma angestrengten Prozesse abgegeben worden. Der Kläger hatte auf Seidenband und andere Artikel, welche unter der Bezeichnung „Besatzartikel für Hüte“ importirt werden einen Einfuhrzoll von 50 pCt. ad valorem entrichten müssen. Das genannte Gericht hat nun entschieden, dass auf die genannten Waaren, den revidirten Statuten zufolge nur ein Zoll von 20 pCt. ad valorem erhoben werden dürfe und dass dem Kläger der zu viel entrichtete Zoll zurückzuerstatten sei. Nach dieser Entscheidung wird die Regierung über 5000000 Dollar zu viel entrichtete Zölle an Importeure in allen Theilen des Landes, hauptsächlich in New-York zurückgeben müssen. Wie es heisst, wollen die Zollbehörden Berufung gegen diese Entscheidung bei der Ver. Staaten Supreme Court einlegen.

Nach der „Wochenschrift für Spinnerei und Weberie“ hatten einer vor längerer Zeit abgegebenen Entscheidung des Finanzministeriums zufolge die Appraisers in New-York einen Unterschied zwischen velvets und sogenannten fancy velvets gemacht, selbst wenn die beiden Fabrikate auf denselben Webstühlen hergestellt waren und nur in Bezug auf Dessin und Arrangement der Farben differirten. Obige Entscheidung wurde nun umgestossen und erklärt, es sei kein Unterschied zwischen den beiden in Rede stehenden Sorten von Sammt zu machen.

Tarifentscheide.

Nach Entscheiden des Finanzministeriums sind Blumentöpfe, Briefbeschwerer, Schnupftabakdosen und andere Gegenstände, welche eine sog. Spieluhr enthalten, als Metallfabrikate mit 45% ad valorem und nicht als Spieldosen mit 25% ad valorem zu verzollen. Spazierstöcke in deren Knöpfen sich kleine Uhren befinden, werden nicht als Uhren mit 25% ihres Werthes, sondern mit 35% verzollt.